

Absender/Verein:

50181 Bedburg, den

An den
Bürgermeister der Stadt Bedburg
Fachbereich IV
Am Rathaus 1

= Zutreffendes bitte ankreuzen

50181 Bedburg

Reservierung der Mehrzweckhalle Kirchherten, Zaunstraße (ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung)

Wir bitten um Reservierung der Mehrzweckhalle Kirchherten für folgende Veranstaltung:

Wochentag	Datum	Bezeichnung der Veranstaltung	Uhrzeit
			von bis Uhr
			von bis Uhr
		Aufbau am , ab Uhr	

Folgende Räume werden benötigt: Halle Gesellschaftszimmer Küche
 Umkleieräume Garderobe

Möbiliar

Die Mehrzweckhalle verfügt über **45 Tische, 318 Stühle, 30 Bühnenelemente**

Es wird **zusätzliches** Möbiliar benötigt (= kostenpflichtig!)*

* = zusätzliches Möbiliar kann nur bereitgestellt werden, sofern es aus anderen Veranstaltungsstätten zur Verfügung steht.

Als Leihgebühr wird gesondert erhoben: Bühnenelement +10,- € ; Tisch +3,- € ; Stuhl +0,50 €

Bühnenelemente zusätzlich Tische zusätzlich Stühle zusätzlich

Der Transport des zusätzlichen Möbiliars wird selbst erledigt.

Wir wünschen den Transport durch Mitarbeiter der Stadt **gegen Zahlung der Personal- und Fahrzeugkosten.**

Bühne

Es wird keine Bühne benötigt.

Die Bühne soll wie folgt durch die Mitarbeiter der Stadt aufgebaut werden:

komplett

Elemente, Breite/Tiefe: m x m (Bühnenelement 2 m x 1 m)

einheitliche Höhe von: 40 cm 60 cm 80 cm

detaillierte Höhenangabe:

Unbedingt zu beachten:

Alle Veranstaltungen in Gebäuden mit **mehr als 200 Besuchern** unterliegen der Sonderbauverordnung – Landesrecht Nordrhein-Westfalen (SBauVO).

Die Vorschrift des § 40 SBauVO 2009 besagt im Absatz 4 u.a. folgendes:

Bei Szenenflächen mit **mehr als 50 qm** und nicht mehr als 200 qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und des Brandschutzes während der Veranstaltung zumindest durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes ein/e erfahrene/r Bühnenhandwerker/in oder Beleuchter/in anwesend ist. **Verantwortliche Person nach Satz 2 muss gemäß § 40 Abs. 5 SBauVO 2009 mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson sein.**

Für die Veranstaltung wird als **sachkundige Aufsichtsperson benannt** : (bitte unbedingt ausfüllen)

Herr / Frau

Anschrift, Tel.-Nr. (tagsüber) :

Die Lautsprecheranlage soll benutzt werden (1 Mikrofon ist vorhanden) Ja Nein

Raum für sonstige Mitteilungen:

(Unterschrift)

